



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Niclas Dürbrook und Marc Timmer (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragesteller:

In der Presse vom 01.02.2025¹ wurde berichtet, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund der hohen Belegungszahlen von mehr als 90 % der Haftplätze im geschlossenen Vollzug für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden soll. Die Landesregierung kündigt in den Berichten des Weiteren eine Ausweitung der Kapazitäten durch die Schaffung neuer Haftplätze an.

1. Wie hoch waren die Belegungszahlen im geschlossenen Erwachsenenvollzug in den letzten 10 Jahren (Bitte nach Jahren, Haftarten, Geschlechtern und Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln).

Antwort:

In der Anlage 1 (Belegung) sind die statistisch erfassten Belegungszahlen für die Jahre 2015 bis 2024 mit dem jeweiligen Stichtag zum 31.03 und die Belegungszahlen für das Jahr 2025 mit dem Stichtag 31.01 aufgelistet. Diese Daten enthalten die Belegung des geschlossenen Vollzuges, nicht die des offenen Vollzuges.

In der Anlage 2 (Verlaufsstatistik) ist der Verlauf der Belegungsentwicklung

¹ SHZ v. 01.02.2025, S. 6; KN v. 01.02.2025, S. 12; LN v. 01.02.2025, S. 8.

anhand monatlicher Zahlen ohne Trennung nach Geschlechtern und Justizvollzugsanstalten dargestellt.

2. Welches sind die Ursachen für die gegenwärtige Belegungssituation?

Antwort:

Zu den auslösenden Faktoren einer hohen Belegung im geschlossenen Vollzug gehört neben der Zahl der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen auch die zahlenmäßige Entwicklung der nicht zur Bewährung ausgesetzten und damit zu vollstreckenden Freiheitsstrafen. Schließlich ist auch die Entwicklung der Zahl der Anordnungen von Untersuchungshaft ein Faktor. Prognosen zu künftigen Entwicklungen sind nur sehr eingeschränkt möglich.

3. Wie ist der Zeitplan für die Errichtung der angekündigten Neubauten und wie viele zusätzliche Haftplätze für welche Haftarten werden hierdurch geschaffen? (Bitte nach Standorten und Geschlechtern aufschlüsseln)

Antwort:

Einführung

Bei einer bedarfsgerechten Planung von Haftplätzen muss berücksichtigt werden, dass es sich um einen mehrjährigen Prozess handelt.

In diesem Zeitraum sind Belegungsschwankungen nicht ausgeschlossen. In der Regel werden vor einer Sanierung neue Haftplätze geschaffen, damit das zu sanierende Gebäude freigezogen werden kann.

Dieser Weg wurde vor der Sanierung der JVA Flensburg ab Juni 2024 beschritten. Vor der Außerbetriebnahme der 60 Haftplätze der JVA Flensburg sind 28 Haftplätze im Jugendvollzug für den Erwachsenenvollzug umgewidmet und 41 neue Haftplätze in der JVA Neumünster in Betrieb genommen worden. Der Wegfall der Flensburger Haftplätze war daher vor der Schließung durch Maßnahmen kompensiert.

Geschlossener Frauenvollzug der JVA Lübeck

Die JVA Lübeck wurde beauftragt eine Bedarfsplanung zu erstellen, die Grundlage für den weiteren Planungsprozess ist. Derzeit wird von einem zusätzlichen Bedarf von 20 Haftplätzen für Straf- und Untersuchungshaft ausgegangen.

Geschlossener Männervollzug

Durch die im Folgenden dargestellten Maßnahmen wird es in den nächsten Jahren einen Zuwachs von insgesamt 154 Haftplätzen für den geschlossenen Männervollzug geben. Darüber hinaus besteht weiterer Bedarf an Haftplätzen zur Ermöglichung der Sanierung der Hafthäuser D, G und E der JVA Lübeck.

JVA Lübeck

Im Neubau Haus B mit drei Ebenen werden ab Frühjahr 2026 insgesamt 86 zusätzliche Plätze für männliche Strafgefangene zur Verfügung stehen. Nach der Inbetriebnahme von Haus B und der aus Personalgründen notwendigen Schließung von Haus E erfolgt ein **Zuwachs von 29 Haftplätzen**.

JVA Flensburg

In der JVA Flensburg werden Ende 2027 insgesamt 70 Haftplätze zur Verfügung stehen; davon 48 Plätze für männliche Untersuchungsgefangene und 22 Plätze für männliche Strafgefangene.

Sollte zu diesem Zeitpunkt das aktuell mit Flensburger Untersuchungshaftgefangenen belegte Hafthaus der JA Schleswig mit 28 Plätzen nicht mehr für Erwachsenenvollzug zur Verfügung stehen, würde dies ab Ende 2027 einen **Zuwachs von 42 Haftplätzen** bedeuten.

JVA Lübeck

In der JVA Lübeck werden Ende 2028 insgesamt ein Plus an 25 Haftplätze in der vollstationären psychiatrischen Abteilung zur Verfügung stehen; davon 23 Plätze für männliche erwachsene Untersuchungs- und Strafgefangene und 2 für weibliche erwachsene Untersuchungs- und Strafgefangene. Hieraus folgt ab 2028 ein **Zuwachs von 25 Haftplätzen**.

JVA Itzehoe

Zurzeit wird eine Grundlagenermittlung und Bedarfsplanung zur Errichtung eines Neubaus mit 90 Haftplätzen in der JVA Itzehoe erarbeitet mit dem Ziel, Ende 2027 mit dem Neubau beginnen zu können. Geplant ist die Schaffung von 75 Plätzen für Untersuchungshaft für erwachsene Männer und 15 Plätzen für Strafhaft für erwachsene Männer. Die Belegbarkeit der bestehenden 32 Haftplätze bleibt während der Baumaßnahme bestehen. Mit Inbetriebnahme des Neubaus würden die bestehenden 32

Haftplätze im Altbau außer Betrieb genommen werden, so dass etwa 2030 ein **Zuwachs von 58 Haftplätzen** entstünde.

4. Kann durch Neubauten oder Sanierungsmaßnahmen langfristig sichergestellt werden, dass der Bedarf an Haftplätzen ausreicht?

Antwort:

Auch wenn die Belegung starken Schwankungen unterliegt und es keine validen Prognosemittel gibt, wird davon ausgegangen, dass der Bedarf an Haftplätzen mittelfristig eher steigen wird.

Bei einer Umsetzung von Erweiterungsmaßnahmen im **geschlossenen Frauenvollzug** und der Schaffung von zusätzlichen 20 Haftplätzen, wären auch bei den letztjährigen Höchstbelegungen noch freie Haftplätze vorhanden gewesen.

Im **geschlossenen Männervollzug** stehen aktuell 1116 Plätze für erwachsene männliche Straf- und Untersuchungsgefangene zur Verfügung. Ab einer Belegung von 90 % der vorhandenen Plätze wird von einer Überbelegung gesprochen, weil nur noch mit erhöhtem organisatorischen Aufwand Hafträume für Zugänge in den Straf- und Untersuchungshaftbereichen der jeweiligen Anstalten frei gehalten werden können.

Um die 90 % auch an Höchstbelegungstagen (1065 Gefangene am 27.03.2024 und 1069 Gefangene am 29.01.2025) nicht zu überschreiten, müssten aktuell 1176 Plätze vorhanden sein. Das bedeutet einen Bedarf von **zusätzlich 60 Haftplätzen** im geschlossenen Vollzug, orientiert an der aktuellen Höchstbelegung.

Schwankungen im Bereich der Untersuchungshaft und Strafhaft können durch **bedarfsgerechte Umwidmung** von Abteilungen erfolgen, wenn keine vollzuglichen Gründe entgegenstehen.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bis dahin zur Vermeidung von Überbelegung vorgesehen?

Antwort:

Um kurzfristig eine Entlastung und freie Kapazitäten im Strafvollzug zu schaffen, kann die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gegen verurteilte Personen für eine vorübergehende Zeit ausgesetzt werden, sodass während dieses Zeitraums keine Personen zum Haftantritt einer Ersatzfreiheitsstrafe geladen werden. Von dieser Möglichkeit hat das Ministerium für Justiz und Gesundheit zuletzt im Bereich des Frauenvollzugs mit Erlass vom 27. Januar 2025 und im Bereich des Männervollzugs mit Erlass vom 31. Januar 2025 jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten Gebrauch gemacht. Hierbei handelt es sich nicht um einen Straferlass, sondern es wird lediglich die

Ladung zum Haftantritt aufgeschoben.

Da diese Personen nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sondern zu einer Geldstrafe, ist durch den Ladungsstopp keine Gefährdung der Sicherheit der Allgemeinheit zu erwarten.

6. Wie ist der Sachstand der Umsetzung der von der Justizministerin in der 31. Sitzung des Landtages am 16.06.2023² angekündigten Optimierung des Zusammenspiels von bundes- und landesrechtlichen Regelungen nach der zum 01.10.2023 erfolgten Einfügung von § 459 e Absatz 2a StPO und der Möglichkeit, einer von der Vollstreckungsbehörde beauftragten nichtöffentlichen Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln, um der oder den Betroffenen ein Angebot zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu unterbreiten?

Antwort:

Nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung des § 459e Abs. 2a StPO, der insbesondere ein proaktives Zugehen der Vollstreckungsbehörde auf Freie Träger durch entsprechende Datenübermittlungen ermöglicht, hat sich in der Praxis kein weiterer Optimierungsbedarf gezeigt. Was die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Freien Träger anbelangt, hätte zwar das ResOG SH bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage beinhaltet, maßgeblich für die Datenverarbeitung durch die Freien Träger ist jedoch die höherrangige Regelung in der Strafprozessordnung, nach der eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich ist. Die mit der Durchführung der Angebote zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe beauftragten Freien Träger werden daher regelmäßig in den Beauftragungsschreiben der örtlichen Staatsanwaltschaften darauf hingewiesen, dass sie gehalten sind, eine entsprechende Einwilligung bei den Probandinnen und Probanden einzuholen, sofern dort weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden sollen.

7. In wie vielen Fällen haben die Strafvollstreckungsbehörden seit dem 01.10.2023 von der Möglichkeit der Datenübertragung i.S. § 459 e Absatz 2a Satz 1 StPO Gebrauch gemacht und in wie vielen Fällen konnte dadurch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet werden?

Antwort:

Datenübermittlungen nach § 459e Absatz 2a Satz 1 StPO werden bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein nicht statistisch erfasst. Soweit sie bei den beauftragten Freien Trägern erhoben werden können, ist dies erst nach Eingang der Verwendungsnachweise gegen Ende des 1. Quartals 2025 möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich daher noch keine Aussage treffen.

Hinsichtlich der Frage, in wie vielen Fällen die Vollstreckung der

² Prot. 31. Sitzung der 20. WP vom 16.06.2023, S. 2326 – 2328 (2327).

Ersatzfreiheitsstrafe durch die Beauftragung Freier Träger und deren Einsatz abgewendet werden konnte, liegen keine belastbaren Zahlen vor.

8. Welche Auswirkungen hat die am 01.10.2023 in Kraft getretene Neuregelung zur Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe auf die Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten?

Antwort:

Im Zeitraum von Februar 2023 bis Januar 2024 waren durchschnittlich 79 Haftplätze mit Personen belegt, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten. Dazu kamen durchschnittlich weitere 16 Personen, die neben einer Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten. Im darauffolgenden Zeitraum von Februar 2024 bis Januar 2025 verringerte sich die Anzahl der Personen auf 59 und 12 Personen.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen diesem Rückgang und der zum 01.02.2024 in Kraft getretenen Neuregelung zur Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe lässt sich jedoch nicht zweifelsfrei feststellen.

JVA Itzehoe		Bezugsmonat									
	2015/0	2016/0	2017/0	2018/0	2019/0	2020/0	2021/0	2022/0	2023/0	2024/0	2025/0
Haftart	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1
U-Haft (UH)*	27	24	24	22	28	30	25	26	28	24	23
<i>UH, davon unter 21 Jahre</i>	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsstrafe (FS)	4	2	4	4	5	0	3	4	0	4	5
<i>FS, davon Ersatzfreiheitsstrafe</i>	0	1	0	1	1	0	1	3	0	1	3
Jugendstrafe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Freiheitsentziehung	2	0	2	2	2	0	0	1	1	2	1
JVA Flensburg		Bezugsmonat									
	2015/0	2016/0	2017/0	2018/0	2019/0	2020/0	2021/0	2022/0	2023/0	2024/0	2025/0
Haftart	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1
U-Haft (UH)*	38	36	28	26	28	21	20	22	34	30	0
<i>UH, davon unter 21 Jahre</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsstrafe (FS)	24	22	30	28	31	29	21	19	10	17	0
<i>FS, davon Ersatzfreiheitsstrafe</i>	6	3	7	13	7	9	8	2	1	1	0
Jugendstrafe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Freiheitsentziehung	2	4	0	5	2	2	0	6	9	6	0
JA Schleswig		Bezugsmonat									
	2015/0	2016/0	2017/0	2018/0	2019/0	2020/0	2021/0	2022/0	2023/0	2024/0	2025/0
Haftart	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1***
U-Haft (UH)*	13	17	7	13	12	31	27	19	25	24	48
<i>UH, davon unter 21 Jahre</i>	13	15	7	10	10	26	22	18	20	22	26
Freiheitsstrafe (FS)	0	1	1	1	2	0	0	0	0	0	3
<i>FS, davon Ersatzfreiheitsstrafe</i>	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendstrafe	55	56	49	41	38	51	46	55	50	63	44
Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Freiheitsentziehung	0	2	0	0	2	0	1	0	1	1	1

* in den Zahlen der Untersuchungshaft sind die jugendlichen Untersuchungshaftgefangenen statistisch mit erfasst. Im Jugendvollzug befinden sich regelmäßig auch Untersuchungsgefangene zwischen dem 21-24 Lebensjahr. Aus diesem Grund ist eine differenzierte statistische Betrachtung des Männervollzuges ohne Jugendvollzug nicht möglich.

** bis Januar 2020 wurde in der JVA Neumünster die Teilanstalt Neumünster des Jugendvollzuges der JA Schleswig betrieben.

*** Aufgrund der vorübergehenden Schließung der JVA Flensburg befinden sich Untersuchungsgefangene des LG Bezirks Flensburg in der JA Schleswig.

Belegung geschlossener Frauenvollzug

JVA Lübeck		Bezugsmonat									
	2015/0	2016/0	2017/0	2018/0	2019/0	2020/0	2021/0	2022/0	2023/0	2024/0	2025/0
Haftart	3	3	3	3	3	3*	3*	3*	3	3	1
U-Haft	12	7	8	10	10	9	4	7	6	6	11
Freiheitsstrafe (FS)	38	42	34	26	43	34	35	33	41	39	49
<i>FS, davon Ersatzfreiheitsstrafe</i>	9	7	5	3	7	0	4	6	8	7	5
Jugendstrafe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sicherungsverwahrung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Freiheitsentziehung	0	0	0	0	1	0	0	2	1	0	2
freiwillige Anwesenheit					0	0	0	0	0	0	1

* inklusive JA Schleswig (Quarantänestation Frauen während der Pandemie)

Verlaufsstatistiken aller Justizvollzugseinrichtungen in Schleswig-Holstein (Monatliche Ansicht, jeweils der letzte Tag eines jeden Monats)

Geschlossener Männervollzug

Strafhaft (ohne Jugendstrafe)

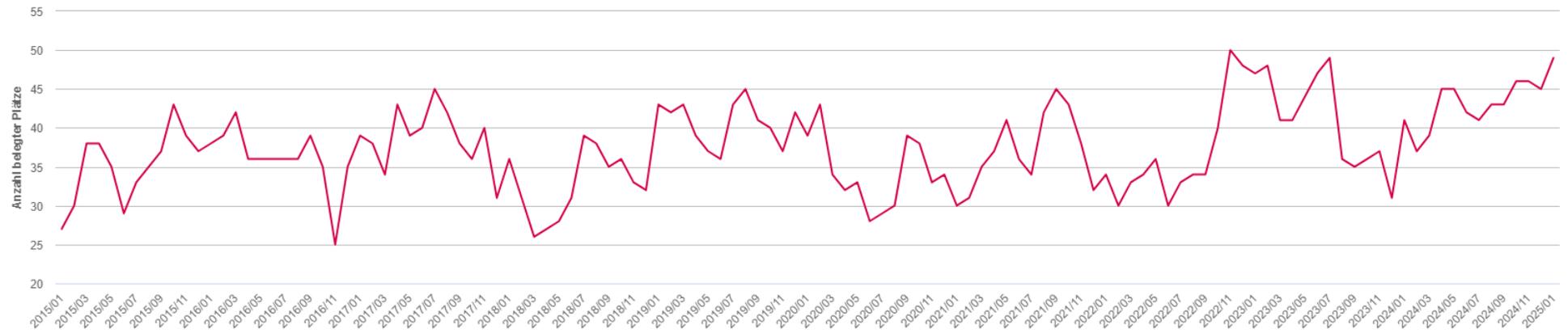


Untersuchungshaft (inkl. Untersuchungshaft für unter 21Jährige)



Geschlossener Frauenvollzug

Strafhaft (ohne Jugendstrafe)



Untersuchungshaft (inkl. Untersuchungshaft für unter 21Jährige)

